Hansestadt Salzwedel

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 13-93 „Erweiterung Gewerbegebiet Gerstedter Weg"

Präambel

Aufgrund der §§ 1 (3), 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel diese Bebauungsplan-Änderung, bestehend aus dem nachstehenden Satzungstext, in seiner Sitzung am 25. März 2015 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 13-93 „Erweiterung Gewerbegebiet Gerstedter Weg" in der Fassung der 2. Änderung.

§ 2

Ausschluss von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden unter *§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)* durch folgende Festsetzung ergänzt:

(9) Photovoltaikanlagen

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind im Plangebiet nicht zulässig.

Photovoltaikanlagen sind nur in, an oder auf Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind, zulässig.

Hinweis

Alle weiteren im Geltungsbereich dieser Satzung geltenden Festsetzungen, die nicht von dieser Änderung berührt sind, bleiben unverändert rechtskräftig.

Salzwedel, den 12.10.2015 (Siegel) gez. i.V. Andreas Vogel

- Der Bürgermeister –

Ausfertigung

beglaubigt:

Blümel, Bürgermeisterin

Salzwedel, den 24.11.2017

VERFAHRENSVERMERKE

PLANVERFASSER

Die Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet von p l a n. B, Stadtplaner Dipl.-Ing. Henrik Böhme, Göttien 24, 29482 Küsten.

Göttien, den 06.10.2015

gez. Henrik Böhme

- Planverfasser -

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 10. Oktober 2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 11. Oktober 2012 bis zum 25. Oktober 2012 erfolgt. Es wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt.

Salzwedel, den 12.10.2015

gez. i.V Andreas Vogel

- Der Bürgermeister -

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 4. Dezember 2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Salzwedel, den 12.10.2015

gez. i.V Andreas Vogel

- Der Bürgermeister-

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Stadtrat hat am 12. Dezember 2012 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich durch Aushang vom 1. Dezember 2014 bis zum 12. Januar 2015 bekannt gemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 9. Dezember 2014 bis einschließlich 9. Januar 2015 nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13 BauGB öffentlich ausgelegen.

Salzwedel, den 12.10.2015

gez. i.V Andreas Vogel

- Der Bürgermeister-

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 25. März 2015 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Salzwedel, den 12.10.2015

gez. i.V Andreas Vogel
- Der Bürgermeister -

AUSFERTIGUNG

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Satzungstext, wird hiermit ausgefertigt.

Salzwedel, den 12.10.2015

gez. i.V Andreas Vogel
- Der Bürgermeister -

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss über die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 BauGB am 20. Mai 2015 im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Bürgercenter vom 20. Mai 2015 bis zum 3. Juni 2015 bekannt gemacht worden. Er ist am 18.11.2015 erneut im Amtsblatt des Altmarkkreises und vom 18.11. bis zum 02.12.2015 an der Bekanntmachungstafel am Bürgercenter bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung tritt rückwirkend ab 20. Mai 2015 in Kraft (§ 214 Abs. 4 BauGB).

Salzwedel, den 02.12.2015

gez. Vogel
- Der Bürgermeister -

BEACHTLICHE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der Bebauungsplanänderung sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Salzwedel, den 24.11.2017

gez. Blümel
- Die Bürgermeisterin -